



## **Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Nichtgewerbliche Haltung gefährlicher Tiere in Sachsen-Anhalt**

Das damalige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt erlies auf der Grundlage von § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SOG LSA (in der damals geltenden Fassung) die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere.

Die Verordnung trat am 17. April 1993 in Kraft. Durch die Verordnung wurde die nichtgewerbliche Haltung einiger gefährlicher Tiere verboten, die Haltung weiterer gefährlicher Tierarten wurde unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Aufgrund der Vorschrift des § 100 Satz 2 SOG LSA ist die Verordnung nach zehn Jahren Geltung in 2003 außer Kraft getreten. Soweit ersichtlich gab es keine Folgeverordnung durch das zuständige Ministerium oder eine nachgeordnete Behörde.

Ich frage die Landesregierung:

Welche rechtlichen Regelungen bestehen heute für die nichtgewerbliche Haltung derartiger gefährlicher Tiere in Sachsen-Anhalt?